

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1449-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
15.02.2016	Rat der Stadt Schulausschuss		B K		

Beratungsgegenstand

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Zustimmung von außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Haushalt 2015 gemäß §88 GO (Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 36 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung)

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung „Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von **489.046 EUR** bei der Produktgruppe 0301 „Bereitstellung schulischer Einrichtungen“ gemäß der Beschlussfassung in der Sitzung des Hauptausschusses (Drucksache B/16/1375-01) vom 01.02.2016.

Die Mittel wurden unter dem Auftrag 140003010100 „Grundschulen“ und dem Sachkonto 523100 „Erstattung an das Land“ bereitgestellt.

Deckungsvorschlag:

Deckung in Höhe von **489.046 EUR** durch Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke 02.02.2016	Münich 02.02.2016	Tsalastras 11.02.2016	Schranz 10.02.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1449-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ()

ja (x)

b) Sonstige

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 15.12.2014 (s. Drucksache B/16/0447-01) beschlossen, die Stötznerschule, Schladstr.26 und die Fröbelschule, Ripsdörnestr. 8, beides städtische Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, zum 31.07.15 aufzulösen. Für die Stötznerschule als auch für die Fröbelschule wurden aus dem Konjunkturpaket II und dem Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB) Zuwendungen für Umbauten und Ausstattung der Schulen gewährt. An beiden Schulen kann es theoretisch zu Rückforderungen von Fördermitteln durch die Bezirksregierung Düsseldorf kommen, da die Bindungsfristen für die erhaltenen Zuwendungen noch nicht abgelaufen sind.

Gem. §88 GO in Verbindung mit §36 Abs. 4 GemHVO sind Rückstellungen für Verpflichtungen in angemessener Höhe zu bilden, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Anhand der für die jeweilige Zuschussform geltenden Bindungsfrist wurde die voraussichtlich zu erwartende Rückforderung der gewährten Zuwendung errechnet. Diese beträgt insgesamt **489.046 EUR** und setzt sich wie folgt zusammen:

Stötznerschule

237.774,79 EUR	KPII	Bindungsfrist 21.12.2026	evtl. Rückforderung: 183.615 EUR
346.592,58 EUR	IZBB	Bindungsfrist 22.05.2026	evtl. Rückforderung: 169.016 EUR

Fröbelschule

67.032,88 EUR	KPII	Bindungsfrist 24.04.2026	evtl. Rückforderung: 48.413 EUR
63.984,38 EUR	KPII	Bindungsfrist 24.04.2026	evtl. Rückforderung: 46.211 EUR
75.527,37 EUR	IZBB	Bindungsfrist 17.07.2027	evtl. Rückforderung: 41.791 EUR

Aus den Mitteln des KPII wurden an den beiden Schulen ausschließlich Baumaßnahmen durchgeführt. Ausweislich der Zuwendungsbescheide im Rahmen des KPII beträgt die Zweckbindungsfrist bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 15 Jahre, im Übrigen 5 Jahre ab Beendigung der Maßnahme. Bei wertsteigernden Investitionen gilt die 15 jährige Bindungsfrist. Zuwendungszweck ist

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1449-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 die Förderung zusätzlicher Investitionen nach dem Investitionsförderungsgesetz in Verbindung mit dem
55 Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder
56 (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZulnvG) mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur
57 zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

58
59 Aus den Mitteln des IZBB Förderprogramms wurden an beiden Schulen Baumaßnahmen durchgeführt
60 und Ausstattungsgegenstände angeschafft. Gem. der Förderrichtlinie sind die mit der Zuwendung
61 geschaffenen Räume für die Offene Ganztagschule im Primarbereich für die Dauer von 20 Jahren und
62 für die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenständen für die Dauer von 10 Jahren nach
63 Bewilligung für die Nutzung zur Schul- und Betreuungszwecken gebunden. Ist eine solche
64 Folgenutzung für den entsprechenden Standort nicht vorgesehen und wird die Zweckbindungsdauer
65 nicht erfüllt, so kann sich hieraus für das Land ein Rückforderungsanspruch ergeben. In diesem
66 Zusammenhang wird die Verwaltung mit der Bezirksregierung Düsseldorf Gespräche/Verhandlungen
67 führen, um die mögliche Rückzahlung zu vermeiden bzw. zu reduzieren, da z.B. geförderte
68 Ausstattungsgegenstände schulisch weiter genutzt werden und der durch sinkende Schülerzahlen
69 zwingende Rückbau der Schulstandorte innerhalb der Bindungsfrist zum Zeitpunkt der Investition bzw.
70 Investitionsentscheidung nicht absehbar war.

71
72 Für eine mögliche Rückforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Höhe von **489.046 EUR** ist
73 für das Haushaltsjahr 2015 eine Rückstellung in genannter Höhe zu bilden.

74
75 Die Dringlichkeitsentscheidung durch den Hauptausschuss war notwendig, um die Rückstellung im
76 Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2015 bis zum 04.02.2016 fertigen zu können.

77
78
79
80